- 45. Kann die Schutsfähigkeit eines Modells als Gebrauchsmusters barauf gegründet werden, daß es zwar nicht aus einem anderen, als dem gebräuchlichen Stoffe hergestellt ist, die Herstellung aber von einer besonderen, disher dazu nicht benutzten Bearbeitungsform des Stoffes ausgeht?
- I. Zivilsenat. Urt. v. 23. Dezember 1908 i. S. P. (Bekl.) w. Rhein. Met.- u. Masch.-Fabr. (RL). Rep. L 57/08.
 - I. Landgericht Magbeburg, Kammer für Handelssachen.
 - II. Oberlandesgericht Raumburg a. S.

Für den Bellagten war ein Gebrauchsmuster (Ar. 302846) mit der Bezeichnung: "Patronenhülsen für Artillerie Sinheitsmunition", in die Gebrauchsmustervolle eingetragen. Über den Ersindungsgedanken bemerkte die Anmeldung: "der Anmelder hat einen Weg gefunden, . . die Überführung der getrennten Munition in Sinheitsmunition zu ermöglichen, ohne daß die alten Kartuschsülsen in Wegsall zu kommen brauchen. Dieser Weg, resp. diese Neuerung beruht auf der auf Grund vieler Versuche gewonnenen Erkenntnis,

baß die alte, kurze, relativ bickwandige Kartuschfulse der getrennten Munition zur Herstellung der entsprechenden Batronenhülse der Sinheitsmunition benuthar ist." Gegenstand des Musterschutzes soll aber nach der Anmeldung nicht der Arbeitsprozeß, sondern "zunächst das Produkt des bezüglichen Herstellungsversahrens" sein, worüber besonders formulierte Schutzansprüche ausgestellt sind.

Die Klägerin klagte auf Bewilligung ber Löschung bieses Gebrauchsmusters mit der Begründung, daß dessen Gegenstand in Wirklichkeit doch nur das nicht schutzähige Herstellungsversahren sei und das Produkt sich in keiner Weise von den bekannten Patronenhülsen unterscheide.

Beide Borinstanzen traten dieser Auffassung bei und gaben der Löschungsklage statt. Die Revision des Beklagten blieb ohne Erfolg. Über die in der Überschrift gestellte Frage besagen die

Grunbe:

... Die Revision nimmt ... ben vom Beklagten in ben Instanzen verfochtenen Gebanten wieder auf, daß bei den Batronenbullen bes Gebrauchsmusters eine schupfähige neue Anordnung anzuerkennen fei, weil ihre Herstellung durch die Wahl eines besonderen Ausgangsmaterials bedingt fei. Dies ist nicht so zu verstehen, daß es sich bei biefen Batronenhülsen um einen anderen Stoff handeln könnte, als bei den gewöhnlichen Batronenhülsen der Einheitsmunition. Darüber find vielmehr bie Parteien einig, baß für alle biese Sulfen, wie auch icon für die Kartuichulfen, Meffing verwendet wird. Der Betlagte und jest bie Revision glauben aber in einem besonderen Sinne von einem neuen Stoffe und damit einer neuen Anordnung fprechen zu burfen, weil die Patronenbulfen des Gebrauchsmufters nicht aus Messing im Zustande von Rohmaterial, sondern aus dem bereits zu Kartuschbulfen verarbeiteten Deffing bergeftellt murben, also aus bem Urstoff in einer Berarbeitung, die als Übergangsform für Gegenstände der geschütten Art nicht bekannt gewesen sei.

Diese Auffassung hat keinen Anhalt in der Natur des Gebrauchsmusterschutzes, wie ihn das Gesetz bestimmt hat. Mit der Frage, ob durch Berwendung eines neuen Stoffes ein schutzsähiges Gebrauchsmuster hergestellt werden könne, hat sich der erkennende Senat schon mehrsach beschäftigt. Das Urteil vom 8. Juli 1895 (Entsch. in Liviss. Bd. 35 S. 90) verneint sie bei Fischbein aus Zelluloid, aber nicht grundsählich, sondern aus der bem besonderen Falle - wo nichts porlag, als daß "die bekannten physikalischen Eigenschaften eines befannten Stoffes für einen befannten 3wed in befannter Form verwendet" waren — entnommenen Erwägung, daß es an der Neuheit des Gebrauchsmusters fehle. Dagegen wird in bem Urteile vom 19. Februar 1898 (Entich. in Zivill. Bb. 41 G. 37) grundfablich anerkannt, daß "bie Berwendung eines bestimmten Stoffes den Gebrauchsmusterschut für ein Modell bedingen kann, nämlich dann, wenn der gewerbliche Borteil, ben das Wert bietet, eine beabsichtigte Kolge gerabe biefes Stoffes ist". Dem bamals behandelten Bebrauchsmufter (Relluloid-Schutmantel bei Mutter- und Mastdarmfpiegel), beffen Berftellung erft nach langen Berfuchen gelungen mar, wurde Neuheit zugesprochen, und babei erwogen, bag neu ein Mobell nicht nur bann sei, "wenn es für ben Anblid Abweichungen von ben bisherigen Formen bietet, sondern auch bann, wenn es wegen ber Wahl bes Stoffes bie im Raume verkörperte Darstellung eines bem Arbeits- ober Gebrauchszwecke bienenden Erfindungegedankens ift". Im Anschlusse hieran hat das Urteil vom 16. Februar 1901 (Entsch. in Rivill. Bb. 48 S. 21) biefer Auffassung ben Ausbruck gegeben, es fei bavon auszugeben, "bag in ber Anwendung bes Stoffes als ber im Raume verkörperten Darftellung des Gebrauchsmufters eine »Anordnung« im Sinne bes § 1 bes Gefetes ju finden, daß alfo icon bas Material, aus welchem bas Arbeitsgerät ober ber Gebrauchsgegenstand hergestellt merben folle, unabhängig von ber außeren Gestaltung bes Modells, bem Erforberniffe ber Formgebung, ohne welche ein Gebrauchsmuster gar nicht vorliegen könne, Genüge tue."

An dieser Auffassung hält der Senat sest. Es ist eine Konsequenz aus dem Wesen des Gebrauchsmusters, daß der Stoff an sich, wenn also keine besondere, von den disher benutzten Formen abweichende Ausgestaltung des Gebrauchsmusters hinzukommt, dieses nur insofern schutzfähig machen kann, als schon in ihm ein raumausfüllendes, gestaltendes Element anzuerkennen ist. Daraus solgt aber ohne weiteres die Grundlosigseit der von der Revision vertretenen Ansicht. Die Patronenhülse aus Messing bleibt in Hinsicht auf das Material immer das gleiche Gebrauchsmuster, mag man zu ihrer Herstellung Messing in unverarbeitetem Zustande, oder Messing, das schon zu einer Kartuschhülse verarbeitet war, verwenden. Für

bie Formgebung im Produkt ist dieser rein historische Borgang, der im Erzeugnisse selbst keine Spur mehr zurückläßt, ohne jede Bebeutung." . . .